

Haushaltssatzung

des Landkreises Barnim

für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 131 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 7. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	448.045.800 €	464.608.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	460.075.400 €	476.459.900 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	448.105.000 €	512.266.000 €
Auszahlungen auf	483.674.600 €	531.084.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	436.859.900 €	452.930.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	442.609.800 €	458.653.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.245.100 €	5.335.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.938.400 €	71.446.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	54.000.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.126.400 €	984.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf und	0 €
für das Haushaltsjahr 2024 auf	54.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

für das Haushaltsjahr 2023 auf und	265.568.900 €
für das Haushaltsjahr 2024 auf	108.000.000 €

festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 42,00 v. H. und für das Haushaltsjahr 2024 auf 42,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt. Die Wertgrenze bei erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen ist

unbeschränkt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5 % des jährlichen Gesamthaushaltsvolumens und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1,5 % des jährlichen Gesamthaushaltsvolumens
- festgesetzt.

Eberswalde, den 7. Dezember 2022



Daniel Kurth
Landrat

